

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) zuletzt geändert durch Artikel 1 Ziffern 1 – 17 des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz – (BetrGeldG) vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254)

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen beschließen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, dass der Landkreis Mainz-Bingen die Erfüllung der Aufgabe Betreuungsgeld für die Stadt Mainz übernimmt. Zuständige Behörden für die Bearbeitung der Anträge auf Betreuungsgeld sind nach § 12 BEEG in Verbindung mit § 4a der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 23.12.2004 die Stadtverwaltung der Stadt Mainz und die Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die allumfassende Leistungserbringung des Betreuungsgeldes im eigenen Namen gemäß den Bestimmungen des BEEG. Rechte und Pflichten der Stadt Mainz als zuständige Behörde für die Bearbeitung von Anträgen auf Betreuungsgeld, gehen auf den Landkreis Mainz-Bingen über. Alle übrigen Bestimmungen des BEEG bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

Die Stadt Mainz unterrichtet die Anspruchsberechtigten darüber, dass die Anträge auf Betreuungsgeld bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bearbeitet werden. Anträge, die dennoch bei der Stadtverwaltung Mainz eingehen, werden unmittelbar an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weitergeleitet.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen, die ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge sicherstellen sowie die Auszahlung des Betreuungsgeldes durch die Bundeskasse veranlassen.

§ 3 Kostenerstattung

Die Stadt Mainz erstattet dem Landkreis Mainz-Bingen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten. Diese Erstattung richtet sich nach den Werten gemäß dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und zwar in Bezug auf die Personalkosten nach der Entgeltgruppe 8 und in Bezug auf die Sach- und Gemeinkosten nach denen eines Büroarbeitsplatzes. Damit sind alle angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten mitabgegolten.

Sollte sich die der Personalkostenabrechnung zugrunde liegende Entgeltgruppe ändern, so dient die aktuelle Fassung des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) weiterhin als Berechnungsgrundlage. Eine Neuberechnung der Personalkostenerstattung kann in diesem Fall im Einvernehmen der beiden Vertragspartner ohne Änderung der Zweckvereinbarung jederzeit erfolgen.

Reisekosten bleiben davon unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber der Stadt Mainz abrechnen, die Zahlung ist vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

Die Stadt Mainz wird dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen der Stadt Mainz oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen durch den Landkreis Mainz-Bingen werden vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4 Laufzeit der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.08.2013 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 5 Haftung, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird durch die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam beantragt.

Mainz, den

Ingelheim, den

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Claus Schick
Landrat